



Reglement der Bibliothekskommission der Universität Basel

Von der Regenz genehmigt am 10.04.2025

Gestützt auf § 4 Ziff. 4 des Geschäfts- und Wahlreglements der Regenz der Universität Basel vom 29. September 2022 gibt sich die Bibliothekskommission folgendes Reglement:

Präambel

Das universitäre Bibliothekswesen ist eine zentrale Säule der akademischen Lehre und Forschung. Es hat die Aufgabe, bestehendes Wissen und wissenschaftliche Werke zu bewahren, zu erschliessen und den universitären Benutzerinnen und Benutzern verfügbar zu machen. Der Wichtigkeit dieser Aufgabe wegen setzt die Regenz eine Kommission ein, die für die inhaltlich-akademischen Aspekte des gesamten universitären Bibliotheks- und Informationswesens zuständig ist und darüber wacht, dass die verfügbaren Ressourcen koordiniert und effizient eingesetzt werden, dass sich das universitäre Bibliothekswesen in allen Gliederungseinheiten weiterentwickelt und dass Vorteile aus technologischem, organisatorischem und ökonomischem Wandel früh erkannt und genutzt werden. Die Kommission unterstützt dabei eine aktive, nach innen und aussen gerichtete Informationsstrategie der Universität.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die Bibliothekskommission ist ein Gremium der Regenz. Sie vertritt in besonderer Weise die Interessen der Benutzerinnen und Benutzer des universitären Bibliothekswesens.

² Die Überprüfung der Aufgaben und Pflichten einer Kantonsbibliothek, die von der Universitätsbibliothek im Rahmen ihres Leistungsauftrages wahrgenommen werden und über die sie gegenüber dem Kanton Basel-Stadt rechenschaftspflichtig ist, gehören nicht zum Auftrag der Bibliothekskommission.

Aufgaben und Zusammensetzung

§ 2 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Bibliothekskommission befasst sich mit dem laufenden Betrieb und der Weiterentwicklung der inhaltlich-akademischen Aspekte des gesamten universitären Bibliotheks- und Informationswesens.

² Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie begleitet die Universitätsbibliothek bei der Umsetzung ihres Leistungsauftrages;
- b) sie spricht Empfehlungen aus und berät das Rektorat bei allen Angelegenheiten, welche den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung der inhaltlich-akademischen Aspekte des gesamten universitären Bibliotheks- und Informationswesens betreffen;
- c) sie nimmt Stellung zum Mitteleinsatz für das Bibliotheks- und Informationswesen aller Gliederungseinheiten;
- d) sie nimmt Stellung zum *Reglement für die Benutzung der Bibliotheken der Universität Basel und ihrer Gliederungseinheiten* zu Händen des Rektorats;
- e) sie hat vermittelnde und schlichtende Funktion in Konfliktfällen zwischen Bibliotheksbenutzerinnen und -benutzern und einer Bibliothek oder in Konfliktfällen zwischen mehreren Bibliotheken;
- f) sie erstattet über ihre Tätigkeit alle zwei Jahre Bericht an die Regenz.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl

¹ Mitglieder der Bibliothekskommission sind:

- eine Vizerektorin oder ein Vizerektor als Präsidentin oder als Präsident der Kommission,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Fakultät aus der Gruppierung I,



Regenz

– je ein Mitglied der Gruppierung II, III, IV und V.

² Mit beratender Stimme nehmen teil:

– die Direktorin bzw. der Direktor der Universitätsbibliothek,

– die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Universitätsbibliothek.

³ Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der Fakultäten und Gruppierungen durch die Regenz.

⁴ Eine Amtsperiode der Bibliothekskommission beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich. Bei Rücktritten muss eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode durchgeführt werden.

⁵ Sofern es die Geschäfte erfordern, kann die Kommission für die Bearbeitung einzelner Fragen oder Projekte weitere Fachpersonen beiziehen.

⁶ Die Mitglieder der Bibliothekskommission können sich in Ausnahmefällen bzw. im Verhinderungsfall in den Sitzungen durch eine Person derselben Fakultät respektive Gruppierung vertreten lassen.

§ 4 *Kommissionssitzung und Beschlussfassung*

¹ Die Bibliothekskommission tagt nach Massgabe der Geschäfte, mindestens aber einmal im Semester. Die Einladung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten schriftlich an alle Mitglieder, in der Regel vier Wochen vor dem geplanten Termin.

² Die Bibliothekskommission wird auch einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Kommissionspräsidentin bzw. der Kommissionspräsident den Stichentscheid.

⁴ Jedes Kommissionsmitglied hat ein Antragsrecht. Traktanden und Anträge müssen in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingereicht werden.

⁵ Die Beschlüsse der Bibliothekskommission sind zu protokollieren und den Mitgliedern und allenfalls betroffenen anderen Gliederungseinheiten der Universität mitzuteilen.

⁶ Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt. Online-Sitzungen sind möglich.

⁷ Zirkularbeschlüsse sind möglich.

§ 5 *Geschäftsführung der Kommission*

¹ Die Geschäftsführung der Kommission wird durch die Direktion der Universitätsbibliothek wahrgenommen.

Schlussbestimmung

§ 6 *Wirksamkeit*

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 01.10.2014. Es tritt mit Genehmigung durch die Regenz der Universität Basel in Kraft.